

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Agentur Lindner

Stand 20.03.2009

- 1) **Geltung**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Ralph Lindner, Schußleitenweg 77b, 90451 Nürnberg (im folgenden "Agentur"), gegenüber deren Kunden (im folgenden "Kunde") und Zulieferern (im folgenden "Lieferant") sofern nicht schriftlich andere oder zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart worden sind, oder in der Auftragsbestätigung bzw. dem Auftrag der Agentur auf abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen verwiesen wird.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf eigene Geschäfts-, Einkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und/oder Einkaufsbedingungen erfolgen. Solchen Gegenbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 2) **Angebot und Vertragsschluss**

Angebote, Auskünfte über Preise und Liefermöglichkeiten der Agentur sind, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich. Dies gilt auch hinsichtlich Preisangaben, Zeichnungen, Farben, Abbildungen, Maße, Grammatoren, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche nur dann verbindlich vereinbart gelten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts sowie Irrtum oder Kalkulationsfehler bleiben vorbehalten und begründen keinen Anspruch auf Lieferung oder Ersatzleistung gegenüber der Agentur. Die Agentur behält sich an ihren Angeboten und den dazugehörigen Unterlagen, Skizzen, Fotoaufnahmen, Bildbearbeitung, Entwürfe, Probesatz, Probendrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten als Urheber ein Eigentums- und weitere Verwertungsrechte vor. Vorarbeiten können auch dann berechnet werden, wenn ein Produktionsauftrag nicht erteilt wird. Die Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung von Angeboten und damit in Zusammenhang erstellten Unterlagen der Agentur oder die Verwirklichung durch Dritte ist nicht gestattet und berechtigt die Agentur den Erstellungsaufwand oder eine pauschale Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Der Kunde ist gegenüber der Agentur an einen Vertragsantrag (Auftrag) vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Agentur die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt, die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt, oder mit der Ausführung der Leistung bzw. der Lieferung begonnen hat. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Agentur wirksam.
- 3) **Preise und Zahlung, Überlieferung**

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer in Euro und ab Sitz des Lieferanten oder (nach Wahl der Agentur) dem Sitz der Agentur. Sofern Preise inkl. Ust. angeführt sind, gelten diese nur, solange der angegebene Ust.-Satz Anwendung findet.

Abzug von Skonto oder Rabatt ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich im Angebot ausgeführt oder einer getroffenen Rahmenvereinbarung schriftlich eingeräumt wurde. Bei Zahlungsverzug macht die Agentur gemäß BGB §288 II nF bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist einen Verzugszins von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank (8%+Basiszinssatz der Bundesbank) p.a. bei anderen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Bundesbank (5%+Basiszinssatz der Bundesbank) p.a. Verzugszinsen geltend. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie Mahngebühren bleibt vorbehalten.

Die Berechnung von Ware über die bestellte Menge hinaus (Überlieferung) wird nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, vorgenommen. Die Berechnung einer Überlieferung durch einen Lieferanten wird nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich bei Auftragserteilung durch die Agentur vereinbart wurde.
- 4) **Lieferung und Leistungserfüllung**

Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht im Auftrag oder dem zugrunde liegenden Angebot der Agentur schriftlich und ausdrücklich ein „verbindlicher Liefertermin“ oder eine „verbindliche Lieferfrist“ vereinbart wurde. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nie vor der vollständigen Ablieferung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen bzw. der zu erteilenden Freigaben oder Korrekturabzüge und sowie vereinbart nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung oder Sicherheit. Die Einhaltung der Lieferfrist durch die Agentur setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Agentur. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen die Agentur, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben und berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Schadensersatzansprüche aufgrund der Nichteinhaltung einer Lieferfrist sind ausgeschlossen.
- 5) **Urheberrecht und Eigentum der Produktionsmittel**

Der Kunde prüft die Zulässigkeit der Verwendung von Fotos, Illustrationen, Waren- und Markenzeichen oder von anderem urheberrechtlich- oder anderweitig geschützten Werken. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden und stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

Die von der Agentur zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Filmgegenstände und Hilfsmittel, insbesondere Software, Dateien, Datensicherungen, Filme, Druckplatten und Siebe, Stanz- und Prägewerkzeuge bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht an den Kunden ausgeliefert, auch wenn sie gesondert anteilig berechnet werden.

Die Agentur darf auf Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf sich hinweisen. Einem vom Auftraggeber geäußerten Wunsch auf Unterlassung dieses Hinweises wird entsprochen. Der Agentur ist die Werbung mit den Vertragserzeugnissen und Vorlagen sowie deren Verwendung als Arbeitsmuster und Referenzen sowohl persönlich, als auch im Internet und in eigenen Druckwerken, Angeboten etc. gestattet.
- 6) **Versand und Gefahrenübergang**

Der Versand erfolgt ohne Gewähr für billigste Verfrachtung auf Kosten und Gefahr des Kunden, soweit keine abweichenden Regelungen z.B. die Vereinbarung von Versandkostenauspauschalen getroffen wurden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Lieferanten bzw. die Agentur verlassen hat. Soll die Ware vom Kunden abgeholt werden, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden über. Den Versand beauftragt die Agentur mit der gebotenen Sorgfalt, haftet jedoch nur bei Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Wird der Versand ohne Verschulden der Agentur verzögert, oder die Ware nicht abgeholt, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Auf schriftlichen Antrag des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 7) **Eigentumsvorbehalt**

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der Agentur aus jedweden Rechtsgrund gegen dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, behält sie sich das Eigentum an den gelieferten Waren bzw. sämtliche Verwertungsrechte an sonstigen Leistungen vor. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig nach dem Rechnungswert auf die Agentur übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
- 8) **Korrektur, Freigabe, Mängelrüge, Beanstandung, Gewährleistung**

Vereinbarte Preise gelten nur soweit der Aufwand dem bei Angebotsabgabe kalkulierten Aufwand entspricht. Üblicherweise beinhaltet ein Gestaltungs-/Grafikauftrag auch die Vorlage oder Übersendung des Entwurfes und die einmalige Vornahme einer Korrektur durch die Agentur mit erneuter Übersendung an den Kunden. Sollte in der Korrekturphase - z.B. aufgrund erheblicher Textänderungen durch den Kunden oder aufgrund neu bereitgestellter Bilder, Illustrationen oder anderer Materialien - ein Neusatz, ein neues Layout, neue Spalten-/Seitenumbrüche etc. nötig werden, wird der Aufwand, einschließlich eines dadurch verursachten Mehraufwandes oder eines zusätzlichen sonstigen Aufwandes (Kommunikationskosten, Fahrkosten etc.) hierüber dem Kunden berechnet, nicht aber die reine Ausbesserung von Textfehlern, Fehlern der Silbentrennung oder ähnliches.

Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probendruckungen, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Der Kunde hat zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse sowie empfangene Ware nach Eintreffen unverzüglich, spätestens aber innerhalb drei Werktagen zu prüfen und komplett auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Der Kunde übernimmt mit der Genehmigung von Entwürfen die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und Satz. Eine stillschweigende Genehmigung der Arbeiten gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber/Verwerter innerhalb obiger Frist keine ausdrückliche Genehmigung erteilt, aber auch keine geänderten Korrekturen verlangt. Veranlasst der Kunde die weitere Produktion, z.B. vom Layout zum Satz, vom Satz zur Montage, von der Montage zum Film, vom Film zum Druck, vom Druck zur Weiterverarbeitung oder Ähnliches, gilt die jeweils vorher nötige Arbeit als vom Kunden nehmigt und diese Leistung der Agentur als abgeschlossen.

Nachträglich gewünschte Änderungen einer bereits abgeschlossenen Produktionsstufe sind keine Reklamationen sondern stellen einen zusätzlichen vom Kunden veranlassten Aufwand dar.

Werden keine detaillierten Angaben über Inhalte, Ausführung oder Gestaltung gemacht, erfolgt die Ausführung nach bestem Wissen durch die Agentur. Reklamationen und Haftungsanspruch diesbezüglich sind nicht zulässig. Bei telefonischen oder sonstigen mündlichen Anweisungen liegt die Gefahr der Ausführung beim Kunden. Bei Fehlern, welche die Agentur zu vertreten hat, muss die Beanstandung unverzüglich erfolgen, damit durch die Agentur ggf. Ansprüche an Vorlieferanten geltend gemacht werden können.

Eine Haftung der Agentur für übliche Abnutzung, Alterung, Ausbleichen, Farbabweichungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik üblichen ist ausgeschlossen.

Mangelhafte Liefergegenstände sind vom Kunden auf eigene Kosten an die Agentur zu senden.

Der Kunde sollte beachten, dass

 - a) eine sofortige Reklamation der Ware erfolgt.
 - b) die Mängelanzeige schriftlich mit Schadensmuster erfolgt.
 - c) alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt wurden, da die Gewährleistungspflicht der Agentur im Falle eines Verzuges ruht.
 - d) die Mängel unter die oben beschriebenen Haftungsgründe fallen.
 - e) die Produkte ordnungsgemäß gelagert und verwendet wurden.
 - f) ein Weiterverkauf oder Verwertung einer beanstandeten Ware weder komplett noch in Teilen zulässig ist.

Als Gewährleistung kann der Kunde Nachbesserung verlangen. Die Agentur ist auch zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Nachbesserung hat der Kunde eine angemessene Frist einzuräumen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden, sowie die Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können Farbabweichungen nicht beanstandet werden, wenn diese dem üblichen Rahmen beim aktuellen Stand der Technik entsprechen oder eine angemessene Gebrauchsfähigkeit gegeben ist. Das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andrucken, Korrekturausdrucken etc. und Auflagedruck. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur immer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Vorlieferanten. In einem solchen Fall ist die Agentur von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Zulieferer an den Auftraggeber abtritt.
- 9) **Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datensicherung und -schutz, salvatorische Klausel**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Nürnberg.

Soweit der Kunde zu dem in § 24 BGB bezeichneten Personenkreis gehört, wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für diese Geschäftsbedingungen und den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und ihren Vertragspartnern. Die Anwendung des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)" und des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG)" wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Agentur ist nicht zu einer Archivierung und Sicherung von Kundendaten auf eine Weise verpflichtet, die über gesetzliche Bestimmungen hinausgeht. Falls eine Archivierung und Rearchivierung mit dem Kunden vereinbart wurde, wird dieser Aufwand dem Kunden gesondert berechnet. Der Kunde hat kein Recht auf eine Herausgabe von Daten.

Die Agentur speichert und verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Geschäftsbeziehungen soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit zweckmäßig und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken.